Eingang: _____

Antrag auf Rückerstattung des Sozialbeitrages für das

Sommersemester 20_____ / Wintersemester 20_____

Matrikel-Nr. | | | | | | | | |

Name, Vorname _____

Straße, PLZ, Wohnort: _____

Konto-Inhaber/in: _____

IBAN: | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

BIC des Kreditinstituts: | | | | | | | | | | |

Erstattungsgründe

- ☐ Exmatrikulation/Antrag auf Einschreibung wurde zurückgezogen
- ☐ vom Studium beurlaubt
- ☐ Doppelzahlung/Überzahlung

Unterschrift: _____

---

nur von der Sachbearbeitung auszufüllen

Betrag: _____
Die Voraussetzungen bezüglich dieses Erstattungsfalls wurden gem. des Vermerks vom 23.02.2015 geprüft und liegen vor.
Handzeichen:

Erstattung von Sozialbeiträgen

Bis zum Semesterbeginn (31.03., 30.09.)
erstattet das Studierendensekretariat den kompletten Sozialbeitrag. Falls die UniCard bereits validiert ist, muss diese eingezogen werden und die/der Studierende muss sich ggf. einen alten Ausweis in der Zentralen Leihstelle (ZL) ausstellen lassen.

Ab Semesterbeginn (01.04., 01.10.)
bekommen die Studierenden ihren Betrag anteilmäßig durch das Studierendensekretariat und den AStA zurück, wenn die UniCard **nicht** validiert ist und entweder keine Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden (Bescheinigung des Prüfungsamtes) oder sie die Zulassung einer anderen Hochschule beibringen (Nachweis durch den entsprechenden Zulassungsbescheid). Fristen sind der 15.05. für das SoSe oder der 15.11. für das WS. Der AStA erstattet das NRW-Ticket anteilmäßig, das Studierendensekretariat den Restbetrag.
Ist die UniCard validiert, erstattet nur noch der AStA. Die Erstattung des Beitrags des Studierendenwerks ist dann nur noch möglich, wenn der Zulassungsbescheid einer anderen Hochschule vorgelegt wird. Die Erstattung erfolgt direkt durch das Studierendenwerk.

Beurlaubte Studierende
Haben beurlaubte Studierende den Semesterbeitrag bezahlt und die UniCard ist bereits validiert, erhalten die Studierenden bis Semesterbeginn den Beitrag vom Studierendensekretariat zurück, nach Semesterbeginn nur noch vom AStA und vom Studierendenwerk, wenn die beurlaubten Studierenden keine Tickets haben möchten. In diesem Fall ist die UniCard durch das Studierendensekretariat, nach Semesterbeginn durch den AStA einzuziehen.
Haben die Studierenden bereits gezahlt und wollen die Tickets in Anspruch nehmen, müssen die Studierenden erst beim AStA in Vorleistung treten und die Beträge der Tickets dort bezahlen. Im Anschluss daran erhalten sie den Gesamtbetrag vom Studierendensekretariat erstattet.

Der guten Ordnung halber wird darauf hingewiesen, dass Anträge auf Erstattung nur innerhalb von drei Jahren (vgl. § 195 BGB) nach Ablauf des Semesters gestellt werden können, in dem die entsprechenden Anträge auf Exmatrikulation oder Beurlaubung fristgerecht eingereicht wurden.